

Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Sparkasse Hannover-Gruppe (SKH)

20. Regelungen zur Einkaufs-Compliance

20.1 Grundsätze

20.1.1 Die SKH lebt vom Vertrauen ihrer Kundinnen und Kunden, Partner, Lieferanten und Mitarbeiter. Reputation ist ein hohes Gut. Keine Art des Betruges der Bestechung oder der Korruption wird geduldet. Geschenke und Einladungen dürfen von den Mitarbeitern der SKH einschließlich der Vorstandsmitglieder nur angenommen werden, solange sie in Art und Menge angemessen sind, keinen persönlichen Vorteil gewähren und die Objektivität zu keiner Zeit beeinträchtigen.

Die SKH legt größten Wert auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie der Grundsätze der Fairness und Transparenz in den Beziehungen zu ihren Auftragnehmern. Ziel der Compliancefunktion ist es, auf die Einhaltung gesetzlichen Regelungen und Vorgaben zu achten. Der Auftragnehmer und die SKH verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.

20.1.2 Bei Zweifeln hinsichtlich korrekten Verhaltens kann zwischen den beteiligten Parteien offen darüber gesprochen werden – die SKH hat ein Hinweisgebersystem.

20.2 Vorteilsgewährung / Vertraulichkeit der Unterlagen

20.2.1 Der Auftragnehmer wird der SKH, seinen mit der Vertragsanbahnung, Vertrags- und Projektabwicklung befassten Mitarbeitern sowie dessen Angehörige oder Dritten keine unentgeltlichen Leistungen materieller, immaterieller oder finanzieller Art, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht, anbieten, versprechen oder gewähren.

20.2.2 Der Auftragnehmer wird mit anderen Anbietern oder Auftragnehmern keine unzulässigen Absprachen unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der Verdingungsordnungen, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption sowie des Strafgesetzbuches treffen. Hierzu zählen insbesondere verbotene Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten oder Ähnliches.

20.2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, anvertraute Unterlagen und Daten der SKH zu schützen. Diese Informationen dürfen in keinem Fall zu persönlichen Vorteilen oder zur Bereicherung benutzt werden. Es dürfen keine anvertrauten Unterlagen zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz an Dritte weitergeben werden.

20.3 Befangenheit / Interessenkonflikte

Die Geschäftsbeziehung zwischen der SKH und dem Auftragnehmer basieren auf sachlichen und objektiven Kriterien. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zwischen der SKH, dem Auftragnehmer und deren Mitarbeitern auszuschließen, beziehungsweise frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern. Der Auftragnehmer wird voreingenommene Mitarbeiter von der fachlichen Mitwirkung bei Angebotsauswertungen oder Vergabeproofungen und Empfehlungen ausschließen.

20.4 Korruptionsversuch

Die SKH steht als öffentlich-rechtliches Institut beim Thema Korruption und Bestechlichkeit in einem besonderen Fokus. Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Verhaltensweisen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeiter des SKH, die den Tatbestand der Vorteilsnahme oder der Bestechlichkeit erfüllen oder hat er einen entsprechenden konkreten Verdacht, so hat er unverzüglich das Hinweisgebersystem – Frau Ines

Schuhmann (0511/3000-1465) der SKH vertraulich unter Angabe aller ihm bekannten Verdachtsmomente zu informieren und darüber einen Aktenvermerk anzufertigen.

20.5 Interessenvertretung

Der Auftragnehmer hat die berechtigten Interessen und Rechte der SKH zu wahren. Finanzielle Verpflichtungen für die SKH darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Er darf keine Interessen Dritter vertreten, die den Interessen und Rechten der SKH entgegenstehen.

20.6 Subunternehmer

Beabsichtigt der Auftragnehmer, Teile der ihm übertragenen Leistungen von Subunternehmern erbringen zu lassen, ist rechtzeitig vorher die Zustimmung der SKH einzuholen. Dabei hat er zu beachten, dass die Bestimmungen dieser Auftrags- und Zahlungsbedingungen auf den Subunternehmer unverändert übertragen werden. Er darf Subunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als mit ihm vereinbart sind; auf Verlangen der SKH hat er dies nachzuweisen.